BESCHLUSSVORLAGE

LANDKREIS ERDING

FB 21

Alois-Schießl-Platz 8
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Christian Numberger

Tel. 08122/58-1159
christian.numberger@lra-ed.de

Erding, 01.12.2022
Az.:

Tagesordnungspunkt: 2

Jugendhilfe;
Sachstandsbericht u. Fortführung Stütz- u. Förderklasse am Förderzentrum Dorfen

Anlage(n):
Antrag der CSU-Fraktion vom 21.05.2018 zur Errichtung einer Stütz-und Förderklasse (SFK) im Landkreis Erding

Ausschuss für Bildung und Kultur am 05.12.2022

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

ca. 140.000 € pro Schuljahr

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht zur Stütz- u. Förderklasse wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das Angebot der Stütz- u. Förderklasse am Förderzentrum Dorfen soll weiterhin aufrechterhalten werden.

Vorlagebericht:

LANDKREIS ERDING

Seit September 2019 besteht das Angebot einer Stütz- und Förderklasse (SFK) am Förderzentrum Dorfen für den gesamten Landkreis Erding. In der Klasse werden max. 8 Schülerinnen und Schüler der Grundschulstufe unterrichtet und sozialpädagogisch betreut.

Grundlage für die Stütz- und Förderklasse (SFK) im Landkreis Erding sind die Beschlüsse des Ausschusses für Bildung u. Kultur sowie des Jugendhilfeausschusses aus dem Jahre 2018.

Eine Stütz- und Förderklasse (SFK) stellt eine ganztägige Maßnahme für Kinder dar, deren Förderung und Unterstützung gleichzeitig Aufgabe von Schule und Jugendhilfe ist. Es handelt sich um ein Angebot für Schüler mit sehr hohem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung.

Das Angebot der Stütz- und Förderklassen (SFK) wurde entwickelt, um Kinder und Jugendliche adäquat zu fördern, die selbst bei gut kooperierenden Modellen der schulischen Förderung und additiven Jugendhilfemaßnahmen (z.B. Schulbegleitung, Heilpädagogische Tagesstätte) in ihrer Entwicklung zunehmend gefährdet sind. Schule und Jugendhilfe werden unter einem Dach angeboten. Fachkräfte aus Schule und Jugendhilfe arbeiten damit unmittelbar zusammen.

In der SFK ist eine integrative Verzahnung und Kooperation mit der Maßnahme der Jugendhilfe Grundlage für eine gelingende ganzheitliche Förderung der Kinder. Jugendhilferechtlich handelt es sich um eine Leistung der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII, insbesondere nach § 32 SGB VIII bzw. einer Eingliederungshilfe nach § 35a i. V. m. § 32 SGB VIII.

Neben der intensiven, individuellen Förderung der Kinder im kognitiven, sozialen und emotionalen Entwicklungsbereich ist eine umfangreiche Elternarbeit fester Bestandteil der Arbeit der dort eingesetzten Fachkräfte. Diese soll die Sorgeberechtigten in ihrer Erziehungsfähigkeit fördern und ggf. notwendige familiäre Entwicklungsprozesse anleiten und begleiten. Die Motivation der Eltern zur Zusammenarbeit ist unabdingbar.

Die Ressourcen der Kinder und deren Familien sollen in max. 2 Schuljahren in dem Maße gestärkt werden, dass eine Reintegration in eine allgemeine Schule oder eine reguläre Klasse der Förderschule möglich ist.

In der SFK am Förderzentrum Dorfen kommt ein multiprofessionelles Team, bestehend aus zwei Lehrkräften, zwei sozialpädagogischen Fachkräften und einer psychologischen Fachkraft zum Einsatz. Eine Ausfallvertretung ist zusätzlich eingeplant. Die zwei eingesetzten Lehrkräfte werden über die Förderschule und durch das staatl. Schulamt von der Regierung v. Obb. gestellt. Die sozialpädagogischen Fachkräfte, die psychologischen Leistungen, Supervisionen etc. sind vom Landkreis als öffentlicher Jugendhilfeträger zu finanzieren.

Mit der sozialpädagogischen Betreuung (incl. Psycholog. Fachdienst) in der SFK, also dem Teil der Kinder- und Jugendhilfe, wurde vom Landratsamt als öffentlicher Jugendhilfeträger der freie Träger Josefsheim Wartenberg beauftragt.

LANDKREIS
ERDING

Räumliche Gegebenheiten:
Die SFK befindet sich in Nachbarschaft der Mittelschule Dorfen in einem mobilen Raummodul. Neben dem Klassenraum stehen dort ein Gruppenraum, ein Therapieraum und ein Büro für die Fachkräfte zur Verfügung. Daneben nutzen die Schüler der SFK den Turnraum und das Sport- und Außengelände des Förderzentrums Dorfen. Die Container wurden bzw. werden von der Stadt Dorfen mietfrei für die SFK überlassen.
Lediglich die Betriebskosten und die Reinigung sind vom Landkreis zu übernehmen.

Zugänge:
Im Schuljahr 2022/2023 starteten 6 Kinder in der SFK:
1 Kind wurde in der SFK eingeschult.
1 Schüler wechselte unterjährig in die SFK
4 Schüler besuchten die SFK auch bereits im letzten Schuljahr.

Zum Schuljahreswechsel wurde ein Schüler der vierten Jahrgangsstufe aus der SFK erfolgreich an seine Sprengelschule rückgeführt.

Für zwei Kinder dauert der Beratungsprozess bezüglich einer Aufnahme aktuell noch an.
Im Rahmen des Einschulungsprozesses wurden zwei Kinder mit sehr hohem Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung vorgestellt. Beide Kinder wurden zu diesem Schuljahr noch nicht eingeschult, sondern in eine Schulvorbereitende Einrichtung aufgenommen.
Für beide erscheint nach derzeitiger Einschätzung die Aufnahme in die SFK zum nächsten Schuljahr eine denkbare Option.

Im laufenden Schuljahr 2022/2023 absolvieren 4 Schüler die SFK. Da die Laufzeit der Maßnahme auf max. 2 Jahre begrenzt ist, muss bis Schuljahresende 2023 ihre Reintegration in die allgemeine Schule oder in eine Klasse des Förderzentrums vorbereitet und angebahnt werden.

Abschließend ist festzustellen, dass es die zwischenzeitliche Belastungssituation durch Corona schwermacht, eine Aussage darüber zu treffen, ob sich die SFK - so wie sie derzeit ausgestaltet ist - bewährt und etabliert hat.

Der Vertrag mit dem Träger der sozialpädagogischen Betreuung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schuljahresende (31.08.) gekündigt werden.

Die Kosten des Jugendamtes für die sozialpädagogische Betreuung beliefen sich im vergangenen Schuljahr 2021/2022 auf 132.694,90 €.

Der Lionsclub unterstützte die SFK im Jahr 2021 dankenswerterweise mit einer zweckgebundenen Spende für Frühstück bzw. Brotzeit.

LANDKREIS
ERDING

Erg. Anmerkung:

Die Notwendigkeit und Eignung der SFK als geeignete Jugendhilfe-Maßnahme wird vom Jugendamt im jeweiligen Einzelfall anhand eines vorliegenden sonderpädagogischen Gutachtens beurteilt. Der Nachweis, dass alle schulischen Maßnahmen im Vorfeld (= das Hinzuziehen des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes sowie von Beratungslehrkräften und Schulpsychologen) ausgeschöpft sind, ist Voraussetzung. Der Allgemeine Soziale Dienst des Fachbereiches Jugend und Familie entscheidet nach Antragstellung der Sorgeberechtigten anhand einer sozialpädagogischen Diagnose im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens über die Jugendhilfemaßnahme. Über die Aufnahme in die SFK entscheidet dann abschließend die Schule.